

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-35/2015 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 24.02.2015

Aktenzeichen	10 20 01
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.02.2015	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	03.03.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	05.03.2015	beschließend

Zu beteiligen:

<input type="checkbox"/>	Ortsbeirat
<input type="checkbox"/>	Ortslandwirt
<input type="checkbox"/>	Jagdgenossenschaft
<input type="checkbox"/>	Personalrat
<input type="checkbox"/>	Frauenbeauftragte
<input type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendbeirat
<input type="checkbox"/>	Seniorenbeirat

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Grünberg

Beschlussvorschlag:

1. Die bestehende Hauptsatzung der Stadt Grünberg vom 17.04.2008, zuletzt geändert durch die
2. Änderungssatzung vom 14.04.2011, wird durch die nachstehende Satzung ersetzt:

Hauptsatzung der Stadt Grünberg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

4. Veräußerung von Baugrundstücken unter Beachtung der vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Baulandpreise,
 5. Erwerb, Tausch und Veräußerung von sonstigen und grundstücksgleichen Rechten (§ 1 Ziffer 4 bleibt unberührt) bis zu einem Betrag von 5.000,00 € bzw. bis zu einer Größe von 1.000 qm im Einzelfall,
 6. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 5.000,00 € bzw. bis zu einer Größe von 1.000 qm im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 500.000,00 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 8. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 75.000,00 im Einzelfall,
 9. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen,
 11. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 150.000,00 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 12. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall soweit sie den Betrag von 5.000,00 € und öffentliche Abgaben, soweit sie den Betrag von 25.500,00 € nicht übersteigen,
 13. Verkauf und Verwertung des angefallenen Holzes,
 14. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gestattung der Benutzung von Grundstücken,
 15. Verzicht auf Inanspruchnahme von Darlehen, zu deren Aufnahme die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat ermächtigt hat.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr
 - c) Sozial- und Kulturausschuss
 - d) Prüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Erwerb, Tausch und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall. Auf Antrag einer Fraktion muss im Einzelfall bei mehrheitlichem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses die abschließende Entscheidung zum Erwerb, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 100.000,00 € durch die Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden. Die Regelungen des § 1 Ziffern 4 und 5 dieser Satzung bleiben unberührt.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Grünberg ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf **37** festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 1 je vertretener Partei oder Wählergruppe festgelegt.

§ 5 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat/der Ersten Stadträtin und fünf weiteren Stadträten/Stadträtinnen.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Klein-Eichen, Lardenbach, Lehnheim, Lumda, Queckborn, Reinhardshain, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain und Weitershain werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Beltershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beltershain.

Der Ortsbezirk Göbelnrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Göbelnrod.

Der Ortsbezirk Grünberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Grünberg.

Der Ortsbezirk Harbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harbach.

Der Ortsbezirk Klein-Eichen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Klein-Eichen.

Der Ortsbezirk Lardenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lardenbach.

Der Ortsbezirk Lehnheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lehnheim.

Der Ortsbezirk Lumda umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lumda.

Der Ortsbezirk Queckborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Queckborn.

Der Ortsbezirk Reinhardshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reinhardshain.

Der Ortsbezirk Stangenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stangenrod.

Der Ortsbezirk Stockhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stockhausen.

Der Ortsbezirk Weickartshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weickartshain.

Der Ortsbezirk Weitershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weitershain.

- (3) **Der Ortsbeirat besteht in Ortsbezirken mit**

- a) **bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 7 Mitgliedern**

b) **mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 9 Mitgliedern**

Maßgebend ist die Einwohnerzahl aus dem amtlichen Melderegister des Einwohnermeldeamtes am 30.06. des jeweiligen Jahres vor der Kommunalwahl.

§ 7

Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung/Ausschüsse/Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg, der Heimat-Zeitung, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Grünberg unter www.gruenberg.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Heimat-Zeitung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Heimat-Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält, bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der Heimat-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Grünberg nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher
=Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher

- Stadtverordnete oder Stadtverordneter
=Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
=Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

- Stadträtin oder Stadtrat
=Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

- Mitglied des Ortsbeirates
=Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
=Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
=Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am ... in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 14.04.2008 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 21.04.2011 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünberg, den

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide
Bürgermeister

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Grünberg wurde komplett überarbeitet und dem aktuellen Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom August 2013 angepasst. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates und der Ortsbeiräte zu reduzieren. Dies zum einen aus Gründen der Haushaltskonsolidierung aber auch, um den Bedingungen vor Ort besser Rechnung tragen zu können. So hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es zum Teil schwierig ist, ausreichend Bewerber/innen – gerade im Bereich der Ortsbeiräte - zu finden. Das hat zur Folge, dass bei Ausscheiden eines Ortsbeiratsmitglieds in verschiedenen Stadtteilen kein Nachrücker mehr vorhanden ist.

Anhand der beigefügten Synopse können die Änderungen der einzelnen Paragraphen nachvollzogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage(n):

- (1) Synopse

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Bearbeiter